

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prenumerations-Preis für den Jahrgang Drei Thaler.

I. Jahrgang:

Berlin, Freitag, den 3. Oktober 1873.

Nr 39.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Verneinungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 303.  
2. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen . . . 304.  
3. Soll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zölle und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reich, sowie der Einnahmen der Reichs-Post-, Reichs-Telegraphen- u. Reichs-Eisenbahnen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluß des Monats August 1873; Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Schlesien, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-vergütung ausgehenden inländischen Brauntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung benutzt sind; Bekanntmachung, betr. Errichtung eines Neben-Zoll-amtes I. auf dem Bahnhofe zu Oesterreichisch-Jägerndorf 305.

4. Post-Wesen: Bekanntmachungen: betr. Verkauf von Postkarten mit bezogener Rückantwort; betr. Postdampfschiff-Verbindung Lübeck-Hopenhagen-Malmö; betr. französische Postdampfschiff-Verbindungen nach Brasilien, Uruguay und der Argentinischen Republik . . . 308.  
5. Konsulat-Wesen: Personalmeldungen und Ereignis-Vertheilungen . . . 309.  
6. Marine und Schifffahrt: Mittheilungen über Quarantaine-Vorschriften verschiedener Regierungen . . . 309.  
7. Militär-Wesen: Bekanntmachung: betr. Vertheilung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste . . . 310.  
8. Personal-Veränderungen etc.: Ordensvertheilungen . . . 310.

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Mittheilungen

über den Stand der Rinderpest.

XVIII.

#### 1. Deutschland.

Nach den bis zum 30. September reichenden Berichten hat die im preussischen Regierungs-Bezirk Oppeln aufgetretene Rinderpest auch die Distrikt Deutsch-Pickar im Kreise Neuthen ergriffen. Es sind bisher in 77 infizirten Gehöften der Distrikten Neuthen mit Dombrowa, Rosberg, Maczejkowitz und Bobrek im Ganzen 133 Stück Vieh erkrankt, 17 gefallen und 560 auf Anordnung der Behörde getödtet. Die Desinfektion von 75 Gehöften ist bereits vollständig durchgeführt.

#### 2. Oesterreich-Ungarn.

Der Stand ist im Wesentlichen unverändert geblieben (vergl. Seite 295).

#### 3. Rußland.

Nach den bis zum 1. September (alten Styls) lautenden, durchschnittlich den Zeitraum von einem Monat umfassenden Nachrichten waren in den vorzugsweise verseuchten Gouvernements Warschau, Lublin, Lomsha, Minak, Bessarabien, Witebsk, Wolhynien, Wiatka, Grodno, Kasan, Kaluga, Ruban,



Rursk, Obeffa, Wensa, Woltawa, Simbirsk, Laurien, Tambow, Twer, Tobolsk, Ural und Charkow gegen 18,000 Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt; außerdem in den Gouvernements Radom, Siedlek, Ploß, Mračan, Nowgorod und Moskau gegen 200. Gefallen bezw. getödtet sind in den erwähnten Gouvernements in demselben Zeitraume gegen 14,000 Stück.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Johann Grabowski, 23 Jahre alt, aus Wladawet in Rußisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Marienwerder, vom 5. September 1873;
2. der Stanislaus v. Polomski, 33 Jahre alt, aus Euhl, Kreis Mlawk in Rußland, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Marienwerder vom 12. September 1873;
3. der Tagelöhner Franz Cambas, geboren am 23. April 1833 zu Giry (Departement der Meurthe in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 22. September 1873;
4. der Korbmacher Johann Reiland, 33 Jahre alt, geboren zu Helmbingen, Großherzogthum Luxemburg, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 23. September 1873;
5. die Näherin Honorine Zimet, geboren den 26. Januar 1849 in Buzy bei Etain in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen gewerbmäßiger Unzucht und Landstreichens;
6. die Näherin Bertha Wicout, 21 Jahre alt, geboren in Verdun, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen gewerbmäßiger Unzucht;
7. die Näherin Louise Auguste Gerard, 19 Jahre alt, geboren in Verdun, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen gewerbmäßiger Unzucht,

zu 5—7 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 27. September 1873

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

## 2. Münz - W e s e n .

Nach der letzten Notiz über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen waren bis zum 13. September d. Js. in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 776,794,380 Mark und in Zehnmarkstücken 126,690,480 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 14. bis 20. September, bezw. bei der Münze in Frankfurt a. M. in den beiden Wochen vom 7. bis 20. September, sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 6,160,600 Mark, in Hannover 3,044,440 Mark, in Frankfurt a. M. 7,079,060 Mark, in München 2,190,100 Mark, in Dresden 1,323,680 Mark, in Stuttgart 1,255,500 Mark und in Darmstadt 375,000 Mark. Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis zum 20. September d. Js. auf 924,913,240 Mark, wovon 798,222,760 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,690,480 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

#### Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern im Deutschen Reiche, sowie der Einnahmen der Reichs-Post-, Reichs-Telegraphen- und Reichs-Eisenbahnen-Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Zoll-Ein- nahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des eben genannten Monats.	Modifikationen auf gemein- schaftliche Rechnung.	Reiben		Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. - weniger.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Eingangs- und Ausgangszoll . . . . .	30,175,759	16,203	30,159,556	26,359,965	+3,769,591	
Nüßenersteuer . . . . .	6,664,116	947,691	5,716,425	3,280,550	+2,435,875	
Salzsteuer . . . . .	6,416,103	1,574	6,414,532	6,393,521	+ 21,011	
Tabakssteuer . . . . .	206,587	40,921	165,666	196,147	- 30,481	
Branntweinsteuer . . . . .	9,748,195	2,158,078	7,590,117	7,117,058	+ 473,059	
Uebergangsabgaben von Branntwein . . . . .	20,087	—	20,087	8,249	+ 11,838	
Brausteuer . . . . .	3,569,161	13,895	3,555,266	3,011,901	+ 543,365	
Uebergangsabgaben von Bier . . . . .	181,742	—	181,742	140,383	+ 41,359	
Wechselstempelsteuer . . . . .	1,734,737	—	1,734,737	1,493,274	+ 241,463	
Post- und Zeitungsverwaltung . . . . .	—	—	19,824,071	19,098,389	+ 725,681	
Telegraphenverwaltung . . . . .	—	—	2,548,484	2,314,658	+ 233,826	
Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen . . . . .	—	—	5,636,064	4,937,303	+ 698,761	



Berz  
berjenigen Steuerstellen  
welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-  
Ertheilung der Ausg

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuerergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbefreiung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuerergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:	
an der Grenze gegen das Ausland:		In der Binnengrenze gegen Staaten des deutschen Zollgebiets.			
Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben
1.		2.		3.	
Hauptzollamt	Diebenhofen	Hauptsteueramt	Strasbourg	Hauptsteueramt	Mülhausen
"	Meß	Nebenzollamt I.	Hünningen	"	Schlettstadt
"	Bic			"	Hagenau
"	Saarburg			"	Saargemünd
"	Schirmeck			Steueramt	Colmar
"	Münster				
"	Mittkirch				
Nebenzollamt I.	Fontoy				
"	Amanvillers				
"	Novéant				
"	Arlecourt				
"	Marckirch				
"	Altmünsterol				
"	St. Ludwig				
"	Hünningen				



in i f

In Elfaß-Lothringen,

23 ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur  
scheidung befugt sind.

Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern  
der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben  
unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind  
— außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Ämtern —  
zur Ertheilung der Ausgangsbefugigung befugt.

Bemerkungen.

Benennung  
der Ämter

Ort derselben

4.

5.

Nebenzollamt I.  
Steueramt

Chambrey  
Weifenburg

\*) 1. Die in Spalte 2 genannten Steuerstellen dürfen die Ab-  
fertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte  
Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter  
Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige  
Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel  
nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der  
gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamt zuge-  
führt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbefugigung  
auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

\*) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungs-  
ämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die  
Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der  
Angabe von Begleitungsbeamten beschleunigen können, so haben sie den  
abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Ämter ab-  
zulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Aus-  
gangsbefugigung.

Auf dem Bahnhofe zu Oesterreichisch Jägerndorf ist ein Königlich preussisches Neben-Zollamt I. errichtet, welches außer der demselben nach §. 128 des Vereinszollgesetzes zustehenden Befugniß ermächtigt ist, Zollerhebungen in unbeschränkter Höhe vorzunehmen und Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen.

#### 4. P o s t - W e s e n .

Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Frankostempel zu  $\frac{1}{2}$  Groschen bei 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Frankostempeln à  $\frac{1}{2}$  Groschen b. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Kaiserliches General-Postamt.

#### Postdampfschiff-Verbindung Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Postdampfschiff-Verbindung auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe werden während der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich den 15. Dezember wöchentlich dreimal stattfinden, und zwar:

Abgang aus Lübeck: Sonntag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin,  
Ankunft in Kopenhagen: an den folgenden Tagen Morgens,  
" " Malmoe: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug;  
Abgang aus Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags,  
" " Kopenhagen: Nachmittags,  
Ankunft in Lübeck: an den folgenden Tagen etwa um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Berlin b. Hannover.

Berlin, den 15. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Französische Postdampfschiff-Verbindungen nach Brasilien, Uruguay und der Argentinischen Republik.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung legt vom Monat Oktober ab das am 5. jedes Monats von Bordeaux nach Südamerika abgehende französische Postdampfschiff, ebenso wie das am 20. jedes Monats abgehende Postdampfschiff, in Rio Janeiro an.

Mittels der von Bordeaux abgehenden französischen Postdampfschiffe besteht hiernach von jetzt ab wieder eine monatlich zweimalige Verbindung nach Brasilien (Rio Janeiro), Uruguay (Montevideo) und der Argentinischen Republik (Buenos Ayres).

Berlin, den 18. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

## 5. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul, Legationsrath Dr. Busch zu St. Petersburg, hat einen zweimonatlichen Urlaub angetreten. Die Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats daselbst ist dem Vize-Konsul G. Hauff übertragen.

Der Kaiserlich deutsche Konsul von Kunzler zu Venedig ist auf seinen Antrag seiner konsularischen Funktionen enthoben worden.

Namens des Deutschen Reichs ist:

dem zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela für Deutschland, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Dr. jur. Martin J. Sanabria das Exequatur und dem Kaufmann Christian Kruse zu Kiel das Exequatur als königlich großbritannischer Vize-Konsul daselbst

ertheilt worden.

## 6. Marine und Schifffahrt.

Die aus deutschen Häfen kommenden, nach Boulogne bestimmten Fahrzeuge unterliegen in Dünkirchen einer Quarantaine (vergl. Nr. 38, S. 298); desgleichen besteht in Pouillac vor Bordeaux und in Marseille für alle Schiffe mit unreinen Gesundheits-Patenten, sowie in Nizza, Toulon und Monaco für Provenienzen von Hamburg, Havre und den italienischen Häfen eine drei- bis fünf tägige Quarantaine.

In Calais werden alle Fahrzeuge ohne Gesundheits-Pass, sofern deren Fahrzeit weniger als 20 Tage beträgt, ärztlich untersucht und je nach dem Ermessen der Untersuchungs-Kommission einer Quarantaine unterworfen.

Die in Swansea (England) aus Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Hamburg, Harburg und Altona einlaufenden Schiffe dürfen, sofern keine Krankheitserscheinungen an Bord vorhanden, nach vorausgegangener ärztlicher Beschau frei verkehren, bei verdächtigen Krankheitserscheinungen haben dieselben Quarantaine zu halten.

Im Hafen von Hull haben die von Danzig, Königsberg, Stettin, Hamburg, Havre, Rouen, St. Petersburg, Kronstadt kommenden Schiffe, sowie sämtliche Schiffe mit Auswanderern an Bord, 100 Yards östlich von dem Schiffsjungen-Schiff Southampton behufs ärztlicher Untersuchung vor Anker zu gehen.

In den schwedischen Häfen Helsingborg und Hernösand werden die aus deutschen, von der Cholera inficirten Hafenplätzen kommenden Fahrzeuge, bei Krankheitserscheinungen an Bord, einer 24stündigen Quarantaine unterworfen. (Vergl. Nr. 38, S. 2-8.)

In den portugiesischen Häfen unterliegen alle Schiffe, die Swinemünde nach dem 20. August verlassen haben, einer Quarantaine.

Das königlich norwegische Regierung-Departement hat fernerweit Neufahrwasser und Altona als von der Cholera inficirt erklärt. (Vergl. Nr. 38, S. 299.)

Fahrzeuge, welche Neapel und Castellamare nach dem 7., sowie Hamburg und die am Elbufer bele- genen Ortschaften nach dem 4. September verlassen haben, unterliegen in den Häfen Griechenlands einer 11tägigen Quarantaine. (Vergl. Nr. 33, S. 299.)

In den von der Cholera infizierten italienischen Häfen können Schiffe mit unreinen Gesundheitspässen, wo- fern auf der Reise Erkrankungsfälle nicht vorgekommen sind, nach vorausgegangener ärztlicher Beschau und nach Erfüllung aller von der Gesundheitsbehörde geforderten Maßregeln, frei verkehren. (Vergl. Nr. 33, S. 298.)

In Odessa unterliegen die aus der Türkei und von den Donaumündungen kommenden Fahrzeuge einer 7tägigen Quarantaine, auf welche die Fahrzeit in Anrechnung gebracht wird.

In den ägyptischen Häfen besteht für alle von Marseille und Triest, sowie von Häfen Italiens und den Küsten des Adriatischen Meeres kommenden Fahrzeuge, wenn sie keinen Arzt an Bord haben, eine 10tägige, wenn sie einen solchen mit sich führen, eine 5tägige Quarantaine.

## 7. Militärwesen.

Der Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin und der Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars mit der Wirkung abzu- halten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfung erteilten, von dem zugezogenen Regierungs-Kom- missar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämtlichen Departements-Prüfungs-Kommissionen als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste angenommen werden.  
Berlin, den 1. Oktober 1870.

Das Reichskanzler-Amt.  
Delbrück.

## 8. Personalveränderungen u.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allernädigst geruht, den nachfolgend genannten Beamten der Kaiserlichen Marine die Anlegung der ihnen verliehenen fremdherlichen Orden zu gestatten:

- dem Geheimen Admiralitäts- und vortragenden Rath in der Admiralität, Heymann, des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ehren-Komthurkreuz;
- dem Geheimen Kontraktitäts- und vortragenden Rath in der Admiralität, Dirksen, desselben Ordens, Ehren-Komthurkreuz;
- dem Rechnungs-Rath Bülow in der Admiralität, desselben Ordens, Ritterkreuz II. Klasse;
- dem Rechnungs-Rath Müller in der Admiralität, desselben Ordens, Ritterkreuz II. Klasse;
- dem Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten Wagener, des königlich schwedischen Wasa-Ordens, Ritterkreuz.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Forckenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.